

GEMEINDE HILZINGEN

BEBAUUNGSPLAN: "SCHLOSSGARTEN III", WEITERDINGEN

SATZUNG

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 8-10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86, der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 28.11.83 (GBl. S. 770, berichtigt GBl. 1984, S. 519) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.90 (GBl. S. 426) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.04.93 den Bebauungsplan "Schloßgarten III", Weiterdingen als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 20.04.1993 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Den zeichnerischen Festsetzungen im Plan vom | 20.04.1993 |
| 2. | Den Bebauungsvorschriften vom | 20.04.1993 |

Dem Bebauungsplan sind als Anlagen beigelegt:

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| 1. | Begründung vom | 20.04.1993 |
| 2. | Übersichtsplan vom | 20.04.1993 |
| 3. | Pflanzenliste vom | 20.04.1993 |

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den Festsetzungen nach § 73 LBO in diesem Plan zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, 21.04.1993




Moser, Bürgermeister